

**Einwohnergemeinde
Pfeffingen**



Bestattungs- und Friedhof-Reglement

vom

17. April 2012

(Version Gemeindeversammlung)

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

§	1	Organisation / Zuständigkeit	3
§	2	Gebührenordnung	3
§	3	Anmeldung des Todesfalles	3
§	4	Publikation	4
§	5	Recht auf Bestattung	4
§	6	Wahl der Bestattung	4
§	7	Bestattungsort	5
§	8	Gestaltung der Bestattungsfeier	5
§	9	Ueberführung und Aufbahrung	5
§	10	Bestattungszeit	5
§	11	Särge und Urnen	6
§	12	Gräberverzeichnis	6
§	13	Beisetzungsstätten	6
§	14	Gemeinschaftsgrab	6
§	15	Urnennischenplatten	7
§	16	Grabmäler	7
§	17	Abmessungen	7
§	18	Bewilligungspflicht	7
§	19	Setzen der Grabmäler	8
§	20	Grabunterhalt	8
§	21	Vorschriftswidrige Grabanlagen / Vernachlässigte Gräber	8
§	22	Grabesruhe	8
§	23	Exhumierung	8
§	24	Räumung von Grabfeldern	9
§	25	Leistungen der Gemeinde	9
§	26	Haftung	9
§	27	Zutritt zum Friedhof	9
§	28	Strafbestimmungen	10
§	29	Beschwerde	10
§	30	Ausführungsbestimmungen	10
§	31	Aufhebung bisherigen Rechts	10
§	32	Inkrafttreten	10
		Gebührenordnung	12

Die Gemeindeversammlung Pfeffingen beschliesst, gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Bestattungswesen vom 19. Oktober 1931 und auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof:

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Organisation / Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er sorgt für den Vollzug dieses Reglements sowie für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

² Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. Sie nimmt die Anmeldung von Todesfällen entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

§ 2 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt für das Bestattungs- und Friedhofswesen eine Gebührenordnung.

2. Meldepflicht

§ 3 Anmeldung des Todesfalls

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins anzuzeigen.

² Leichenfunde auf dem Gemeindebann sind unverzüglich der Polizei und der Gemeindeverwaltung zu melden.

³ Bei auswärts verstorbenen Personen mit Niederlassung in Pfeffingen ist der Gemeindeverwaltung das Familienbüchlein mit der Eintragung des Todesfalls oder die Todesbescheinigung des Zivilstandsamtes vorzulegen.

§ 4 Publikation

¹ Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtliche Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagstellen und in den regionalen Tageszeitungen, sofern die Angehörigen keine Einwände dagegen erheben.

² Das Läuten der Totenglocke besorgt das röm.-kath. Pfarramt aufgrund einer entsprechenden Information durch die Gemeindeverwaltung. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen unterbleibt diese Information.

3. Bestattungswesen

§ 5 Recht auf Bestattung

¹ Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde niedergelassen waren, haben das Recht, in Pfeffingen bestattet zu werden.

² Die Bestattung von Verstorbenen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinde Pfeffingen kann auf Gesuch hin bewilligt werden für:

- Eltern, falls der eine Elternteil bereits in Pfeffingen bestattet ist.
- Kinder, die unverheiratet und deren Eltern in Pfeffingen niedergelassen sind.
- Alleinstehende Geschwister, sofern noch lebende Geschwister in Pfeffingen niedergelassen sind .
- Eltern von Kindern, die in Pfeffingen niedergelassen sind .
- Personen mit Pfeffinger Bürgerrecht.
- Verstorbene, welche mindestens während zwanzig Jahren in Pfeffingen niedergelassen waren.

³ Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Bestattung in Pfeffingen bewilligen, auch wenn der Verstorbene nicht in Pfeffingen niedergelassen war.

§ 6 Wahl der Bestattung

¹ Jede volljährige und urteilsfähige Person kann bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über die Art ihrer Bestattung gemäss § 13 hinterlegen.

² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ Liegt keine Anordnung gemäss § 6 Absatz 1 und 2 vor, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Bestattungsort

¹ Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

² Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge. Reservationen sind nicht möglich.

³ Priester können in Absprache mit der röm.-kath. Kirchgemeinde unmittelbar neben der Kirche bestattet werden.

⁴ Urnen sind auf dem Friedhof zu bestatten. Sie können im Einverständnis mit dem Grundeigentümer auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte.

⁵ Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebiets erlaubt.

§ 8 Gestaltung der Bestattungsfeier

Die Organisation und Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum der Gemeinde Aesch oder ins Krematorium überführt.

§ 10 Bestattungszeit

¹ Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche. Samstage sowie Sonn- und Feiertage werden nicht mitgezählt.

² Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

³ Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag zwischen 09.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Säрге und Urnen

¹ Die Beschaffung des Sarges ist Sache der Hinterbliebenen.

² Säрге aus massivem Hartholz, Kunststoff oder Metall und solche mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind zur Beerdigung nicht zugelassen.

³ Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

⁴ Für Urnen, welche in der Urnennischenwand beigesetzt werden, müssen folgende Höchstmasse eingehalten werden: Durchmesser 25 cm, Höhe 35 cm.

⁵ Das mit dem Namen des Verstorbenen versehene Grabkreuz oder die Grabtafel besorgen die Angehörigen.

4. Friedhof

§ 12 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberverzeichnis. Dieses enthält die Grabnummer, den Namen des Bestatteten sowie das Datum der Beerdigung.

§ 13 Beisetzungsstätten

¹ Für die Beisetzung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnenbeisetzung
- Wand für Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab

² Urnen dürfen in bestehenden Grabstätten bis 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Grabesruhe beigesetzt werden.

³ Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung von Urnen.

§ 14 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen.

² Beisetzungen erfolgen anonym oder durch eine kostenpflichtige einheitliche Beschriftung.

³ Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

§ 15 Urnennischenplatten

Die Beschriftung der als Abschluss der Nische dienenden Platte wird durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben und den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

§ 16 Grabmäler

¹ Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.

² Zugelassen sind: Naturstein, bearbeiteter Kunststein, Holz sowie Metall.

³ Die Beschaffung der Grabmäler ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 17 Abmessungen

¹ Bei den Grabmälern sind die nachfolgenden Höchstmasse (Zentimeter) einzuhalten:

a)	Stehende Grabmäler	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
	- Reihengrab	120	50	25
	- Urnengrab	90	45	25
b)	Liegende Grabmäler	<u>Dicke</u>	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>
	- Reihengrab	20	50	60
	- Urnengrab	20	45	55

² Die stehenden Grabmäler sind auf eine armierte Betonfundamentplatte mit den Massen 50 cm lang, 35 cm breit und 10 cm dick zu versetzen.

³ Stehende Grabmäler müssen in einer Linie angelegt werden.

§ 18 Bewilligungspflicht

Entwürfe für Grabmäler sowie Aenderungen an bestehenden Grabsteinen sind der Gemeindeverwaltung zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

§ 19 Setzen der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber gilt diese Frist nicht.

§ 20 Grabunterhalt

¹ Die Grabbepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

² Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einpassen. Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als 80 cm gehalten werden und dürfen die umliegenden Gräber nicht beeinträchtigen.

³ Für Verstorbene, die keine Angehörigen hinterlassen, wird das Grab auf Kosten der Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.

⁴ Die Angehörigen können für die Dauer von 20 Jahren resp. bis zur Aufhebung der Grabstätte den Grabunterhalt gegen Entgelt der Gemeinde übertragen.

⁵ Die Gemeinde sorgt für die Anpflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und der Urnennischenwand. Private Anpflanzungen sind nicht zulässig.

§ 21 Vorschriftswidrige Grabanlagen / Vernachlässigte Gräber

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

² Bei vorschriftswidrigen Grabanlagen und vernachlässigten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustandes aufgefordert.

³ Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, kann die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen die Vorschriftswidrigkeit oder Vernachlässigung beseitigen und die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen sowie gegebenenfalls entsprechende Grabmäler entfernen.

§ 22 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Bei Zweitbestattungen von Urnen reduziert sich diese Frist auf mindestens 10 Jahre.

§ 23 Exhumierung

¹ Sarggräber dürfen während der Dauer der Grabesruhe nicht geöffnet werden.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

§ 24 Räumung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Dauer der Grabesruhe gemäss § 22 werden die Gräber aufgehoben.

² Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekannt gegeben.

³ Den Angehörigen werden drei Monate Zeit eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Pflanzen zu entfernen.

⁴ Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gräber von der Gemeinde abgeräumt. Sie kann über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

§ 25 Leistungen der Gemeinde

¹ Für die Einwohner der Gemeinde ist die Beisetzung in einem Reihengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab unentgeltlich. Die Gemeinde übernimmt ausserdem folgende Kosten:

- Transport des Verstorbenen vom Sterbeort in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, im Dorneck/Thierstein zur Leichenhalle in Aesch sowie von der Leichenhalle zum Friedhof Pfeffingen bzw. vom Sterbeort (wie vorgenannt) zum Krematorium Basel, und Transport der Urne von dort zum Friedhof Pfeffingen;
- Die Aufbahrung der Leiche in der Friedhofhalle Aesch;
- Die Kremationsgebühren im baselstädtischen Krematorium;
- Die Beisetzung sowie die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Angestellten der Gemeinde.

² Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für in Pfeffingen bestattungsberechtigte Verstorbene, die auswärts beigesetzt werden.

³ Die Bestattung von Verstorbenen ohne Niederlassung in Pfeffingen erfolgt gegen Entgelt gemäss Gebührenordnung. Die in Absatz 1 aufgezählten Leistungen sind gegebenenfalls zusätzlich zu bezahlen.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verlust entstehen sollten.

§ 27 Zutritt zum Friedhof

¹ Der Friedhof steht allen zum Besuch offen.

² Die Besucher sind gebeten, der Anlage die gebührende Achtung und Sorgfalt zukommen zu lassen.

³ Das Mitnehmen von Hunden auf das Friedhofareal ist verboten. Ausgenommen sind Blindenführhunde.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können vom Gemeinderat mit Bussen bis CHF 1'000.-- geahndet werden. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

§ 29 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhof-Reglement vom 5. Juni 2002 aufgehoben. Verfügungen und Verträge, die auf altem Recht beruhen, bleiben bis Ablauf der darin festgelegten Fristen in Kraft.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. April 2012.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin Der Verwalter

sig. Dr. Maya Greuter sig. Walter Speranza

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement ist mit Verfügung Nr. xxx am x. xxxxxxxx 2012 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt worden.

Liestal, x. xxxxxx 2012

sig. Peter Zwick
Regierungsrat

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. xxx an der Gemeinderatssitzung vom xx. xxxxxxxxxx 2012 auf den xx. xxxxxxxxxx 2012 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin Der Verwalter

sig. Dr. Maya Greuter sig. Walter Speranza

G e b ü h r e n o r d n u n g

zum Bestattungs- und Friedhof-Reglement der Gemeinde Pfeffingen

vom 5. Juni 2002

- | | | |
|--|-----|----------|
| 1. Grabplatten für Urnennischen, inkl. Beschriftung | CHF | 1'000.-- |
| Beschriftung bestehender Urnenplatten bei 2. Bestattung | CHF | 800.-- |
| 2. Unterhalt der Erd- und Urnengräber für den pauschalen Grabunterhalt gemäss Paragraf 20 Absatz 4: | | |
| - Reihengrab für Erdbestattung | CHF | 3'500.-- |
| - Reihengrab für Urnenbestattung | CHF | 3'000.-- |
| 3. Gebühren für Grabstätten von Verstorbenen, die zur Zeit ihres Ablebens nicht in der Gemeinde Pfeffingen zivilrechtlichen Wohnsitz hatten: | | |
| - Reihengrab für Erdbestattung | CHF | 2'000.-- |
| - Reihengrab für Urnenbestattung | CHF | 1'200.-- |
| - Urnennischenwand
(inkl. Grabplatte und Beschriftung gem. Ziffer 1) | CHF | 2'500.-- |
| - 2. Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab | CHF | 500.-- |
| - 2. Urnenbestattung in bestehende Urnennische
(inkl. ergänzende Beschriftung der Urnenplatte) | CHF | 1'300.-- |
| - Gemeinschaftsgrab | CHF | 800.-- |

Diese Gebührenordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. Januar 2002 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Verwalter

Eugen Tanner

Rudolf Kiefer